Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg

Straße: A 92 Landshut – Deggendorf Station: A 92_560_3,141 bis A 92_560_4,064

Neubau der Anschlussstelle Plattling-Mitte mit Aufstufung der Scheiblerstraße zur Kreisstraße

PROJIS-Nr.:

Feststellungsentwurf

für den Neubau der Anschlussstelle Plattling-Mitte mit Aufstufung der Scheiblerstraße zur Kreisstraße

> von Betr.-km 126,335 bis Betr.-km 127,258

- Regelungsverzeichnis -

Tektur vom 10.03.2017

mit Roteintragungen

	8 8
aufgestellt: Autobahndirektion Südbayern Dienststelle Regensburg	Festgestellt gem. § 17 FStrG Durch Beschluss vom 18.07.2019 Nr. 32-4354.11-18/A92
	Regierung von Niederbayern Landshut, 18.07.2019
Migut	gez.
Unzner, Ltd. Baudirektor	Kiermaier
Regensburg, den 30.06.2014	Oberregierungsrat

Inhaltsverzeichnis

	Allgemeines	3
1	Kostentragung	3
2	Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht	3
3	Widmung, Umstufung, Einziehung	4
4	Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen	4
5	Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten	5
6	Wasserrechtliche Tatbestände	5
7	Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien	5
8	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	6
9	Grunderwerb	7
RV-Nr. 100	Maßnahmen im Straßenbau	10
RV-Nr. 200	Maßnahmen für Bauwerke und Anlagen	22
RV-Nr. 300	Maßnahmen für die Entwässerungseinrichtungen	23
RV-Nr 400	Maßnahmen für Kahel und Leitungen	53

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluß verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Autobahndirektion Südbayern) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Die Kosten werden gemäß §12 (2) FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem zukünftigen Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen, dem Landkreis Deggendorf, im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn A 92 einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindeverbindungsstraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Anschlussstellen der Bundesautobahn A 92 mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von

Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG / Art. 22ff BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

- 1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG, Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
- 2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- 3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 6, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Autobahndirektion Südbayern) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG.

Bestehende rechtmäßige Grundstückszufahrten werden einschließlich erforderlicher Durchlässe im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern auf Kosten des Baulastträgers wiederhergestellt.

Falls für entfallende rechtmäßige Zufahrten kein Ersatz geschaffen werden kann, werden die betroffenen Anlieger durch den Baulastträger entschädigt.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn es aufgrund eines Gesetzes, Verwaltungsakt oder Vertrags dem Anlieger obliegt, die notwendigen Änderungen auf eigene Kosten durchzuführen.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 2, 3, 7 und 14 Abs. 1 WHG und Art. 16 BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluß ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des §§ 67 ff WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien), Teil D Ver- und Entsorgungsleitungen (Ausgabe 2009) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Verlegungs-Die Kostentragung für oder Anpassungsmaßnahmen Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 50 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen, sowie nach den Richtlinien Bundesfernstraßen der für die Benutzung der in Baulast des **Bundes** (Nutzungsrichtlinien), Teil E Telekommunikationslinien (Ausgabe 2009).

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den "Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen" (MABI Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfernstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfernstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfernstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

9. Grunderwerb

"Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – (nachfolgend nur "Bund" genannt) ist Träger der Straßenbaulast für die Bundesautobahn A 92. Diese Straßenbaulast umfasst alle Bestandteile der Bundesautobahn nach § 1 Abs. 4 FStrG. Träger der Straßenbaulast für die künftige Kreisstraße wird der Landkreis Deggendorf.

Hinsichtlich der mit dieser Planfeststellung beabsichtigten Bauausführung sind die Kreuzungsbeteiligten auch Träger der notwendigen Folgemaßnahmen, zum Beispiel der Änderung oder des Neubaus von Straßen anderer Baulastträger, der Verlegung von Gewässern, etc.

Die Vorhabensträger haben für die Baumaßnahmen an der Bundesautobahn, der Gemeindestraße und für die notwendigen Folgemaßnahmen unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Enteignungsrecht gemäß § 19 FStrG bzw. Art. 40 BayStrWG, soweit ein freihändiger Grunderwerb nicht möglich ist (Daneben hat der Bund diesbezüglich auch das Recht auf eine vorzeitige Besitzeinweisung gemäß § 18 f FStrG. bzw. Art. 39 BayEG).

Nach Durchführung der Baumaßnahmen gemäß dieser Planfeststellung und nach Abschluss des Grunderwerbs (evtl. im Wege der Enteignung) werden die für die notwendigen Folgemaßnahmen benötigten und erworbenen Grundstücksflächen auf die jeweiligen Baulastträger übergehen.

Abkürzungen

Anl. Anlage Art. Artikel

AS Anschlussstelle
AZ Asbestzement
B Bundesstraße
Bundesautobahn

bundesautopann

BayNatSchG Bayer. Naturschutzgesetz

BayStrWG Bayer. Straßen- und Wegegesetz

BayWG Bayer. Wassergesetz

BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz

Br.Kl. Brückenklasse

BW Bauwerk dB Dezibel

dB(A) Dezibel (A-bewertet)
DIN Deutsche Industrienorm

DN Nenndurchmesser

EKrG Eisenbahnkreuzungsgesetz FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

FStrG Bundesfernstraßengesetz (BGBI 1994 I 854)
FStrKrV Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung

FI.Nr. Flurnummer
Gde. Gemeinde
gebr. gebrochen(es)
Gew. % Gewichtsprozent
GG Grundgesetz

GVS Gemeindeverbindungsstraße

GW Grundwasser i. d. F. in der Fassung

HBS Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen

HW Hochwasser kV Kilovolt

Kr.< Kreuzungswinkel

Kr Kreisstraße

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12)

Lkr. Landkreis
LH Lichte Höhe
LW Lichte Weite

MLuS 02 Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit

lockerer Randbebauung

MS ministerielles Schreiben MLC Militär-Last-Klassen ü. NN über Normalnull

NB Nettobreite

Nutzungsrichtlinien Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast

des Bundes

NW Nennweite
OD Ortsdurchfahrt

ODR Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten

öFW öffentlicher Feld- und Waldweg

OK Oberkante

Plafe Planfeststellung

PlafeR Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben

RASt 06 Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAL Richtlinien für die Anlage von Landstraßen RAA Richtlinien für die Anlage von Autobahnen RLS - 90 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

RiStWag Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in

Wassergewinnungsgebieten

RLW Richtlinien für den ländlichen Wegebau

RV Regelungsverzeichnis

St Staatsstraße

Str. Straße

StraKR Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und

Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen

StraWaKR Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien

TKG Telekommunikationsgesetz

V-RL Vogelschutzrichtlinie

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 1
für die	e Straßenbaumaß	Inahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 10
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
100	<u>a) A 92</u> 126,573 bis 127,258 <u>c) A 92</u> A 92_560_3,379 bis	A 92, Landshut – Deggendorf, bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	Die vorhandenen Richtungsfahrbahnen der A 92 werden für die neuen Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen nach Einfahrtstyp E1 und Ausfahrtstyp A1 der Anschlussstelle (vgl. RV-Nr. 102 und 103) von 11,0 m um 1,25 m auf 12,25 m verbreitert. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhal dieses Verfahrens geregelt.
	A 92_560_4,064			Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 19 dargestellt. Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser der nach außen geneigten	
				Fahrbahnflächen über Bankett und Böschung abgeführt und versickert. Die Kosten der Maßnahme werden gemäß § 12 FStrG zwischen	
				der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach- Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt.	
				Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	

				Regelungsverzeichnis	Unterlage	11
für die	e Straßenbaumaß	Snahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.:	11
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	
1 101	a) A 92 127,087 b) GVS Rettenbach- Ringkofen 0+135 bis 0+590	GVS Rettenbach- Ringkofen, bestehend		Mit dem Bau der AS Plattling-Mitte ist der Ausbau der GVS Rettenbach-Ringkofen von im Bestand 7,0 m auf zukünftig 7,5 m Fahrbahnbreite sowie deren Aufstufung zur Kreisstraße verbunden. Bei Bau-km 0+261 mündet die südliche Rampe (vgl. RV-Nr. 102) der AS Plattling-Mitte in die GVS und bei Bau-km 0+518 die nördliche Rampe (vgl. RV-Nr. 103). Im Bereich der Rampeneinmündungen wird die Fahrbahn von Bau-km 0+160 bis 0+310 und von 0+420 bis 0+570 zusätzlich für die 3,25 m breiten Linksabbiegestreifen nach Typ LA2 gem. RAL auf 10,75 m erweitert. Das bestehende Brückenbauwerk mit einer Fahrbahnbreite von 7,50 m bei Bau-km 0+375 (vgl. RV-Nr. 204) bleibt von der Maßnahme unberührt. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 19 dargestellt. Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser der nach außen geneigten Fahrbahnflächen über Bankett und Böschung abgeführt und versickert. Die Kosten der Maßnahme werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Umstufung der Scheiblerstraße von der St 2124 bis zum nördlichen Anschlussstellenast der A 92 zur Kreisstraße wird gemäß Art. 7, Abs. 5, BayStrWG mit der Verkehrsfreigabe der	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerl dieses Verfahrens geregelt.	hal
				nördlichen Anschlussstellenast der A 92 zur Kreisstraße wird		

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 1
für di	e Straßenbaum	aßnahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 12
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
102	a) A 92 126,839 bis 127,047 (Südseite)	AS Plattling- Mitte, Anschluss Fahrtrichtung Deggendorf, neu	a) - b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	Bei Betrkm 127,087 wird eine neue höhenfreie Anschlussstelle der GVS Rettenbach-Ringkofen an die A 92 als symmetrisches halbes Kleeblatt angelegt. Auf der Südseite mündet die neue Rampe bei Bau-km 0+344 in die GVS Rettenbach-Ringkofen (vgl. RV-Nr. 101). Die Anbindung an die in diesem Bereich für einen Linksabbieger aufgeweitete GVS erfolgt als Typ RA3 gem. RAL mit großen Tropfen, Dreiecksinsel und Ausfahrtkeil. Weiterhin wird die A 92 mit Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen erweitert (vgl. RV-Nr. 100). Die Ein- und Ausfahrtsrampe werden mit einem Querschnitt Q1 mit 6 m Fahrbahnbreite ausgeführt. Im weiteren Verlauf im Zweirichtungsverkehr ist ein Q4 vorgesehen. Aufgrund der Kurvenaufweitung erhöht sich die Fahrbahnbreite hier auf 9,5 m. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 19 dargestellt. Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankett und Böschung abgeführt und versickert. Die Rampen werden Bestandteil der A 92 (siehe RV-Nr. 100) und gelten gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Verkehrsfreigabe als gewidmet. Die Unterhaltung der Anschlussstelle obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Kosten der Maßnahme werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen, dem Landkreis Deggendorf, im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhal dieses Verfahrens geregelt.

			Regelungsverzeichnis	Unterlage	11
für die Straßenbaumaßnahn	ne:	A 92 Landshu	ıt – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.:	13
Ifd. Nr. a) Betrkm b) Bau-km c) Station		a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen	
1 2	3	4	5	6	
103 <u>a) A 92</u> AS Pla 126,751 Mitte, bis Ansch	attling- a hluss richtung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	Bei Betrkm 127,087 wird eine neue höhenfreie Anschlussstelle der GVS Rettenbach-Ringkofen an die A 92 als symmetrisches halbes Kleeblatt angelegt. Auf der Nordseite mündet die neue Rampe bei Bau-km 0+445 in die GVS Rettenbach-Ringkofen (vgl. RV-Nr. 101). Die Anbindung an die in diesem Bereich für einen Linksabbieger aufgeweitete GVS erfolgt als Typ RA3 gem. RAL mit großen Tropfen, Dreiecksinsel und Ausfahrtkeil. Weiterhin wird die A 92 mit Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen erweitert (vgl. RV-Nr. 100). Die Ein- und Ausfahrtsrampe werden mit einem Querschnitt Q1 mit 6 m Fahrbahnbreite ausgeführt. Im weiteren Verlauf im Zweirichtungsverkehr ist ein Q2 vorgesehen. Aufgrund der Kurvenaufweitung erhöht sich die Fahrbahnbreite hier auf 9,5 m. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 19 dargestellt. Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankett und Böschung abgeführt und versickert. Die Rampen werden Bestandteil der A 92 (siehe RV-Nr. 100) und gelten gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Verkehrsfreigabe als gewidmet. Die Unterhaltung der Anschlussstelle obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Kosten der Maßnahme werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen, dem Landkreis Deggendorf, im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außer dieses Verfahrens geregelt.	rhalb

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 1
für die	e Straßenbaum	aßnahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 14
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1 104	2 126,866 (Südseite)	öFW FI.Nr. 916, bestehend	a) und b) Stadt Plattling	Der bestehende öFW wird ab den Betrkm 126,866 an die neu gebaute Anschlussstelle in Fahrtrichtung Deggendorf angepasst und verläuft zukünftig parallel zum Leitungsverlauf der MD-Leitungen (vgl. RV-Nr. 407 u. 408). Im Einmündungsbereich der Robert-Bosch-Straße in die GVS Rettenbach-Ringkofen (Scheiblerstraße) wird der öFW auf den Bestand zurückgeführt. Der Weg wird in einer Breite von 3,0 m (zzgl. Kurvenverbreiterung) gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau 2005 mit einer Befestigung ohne Bindemittel ausgeführt. Die Änderungskosten werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen, dem Landkreis Deggendorf, im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Unterhaltung des ausgebauten öFWs obliegt wie bisher der Stadt Plattling. Die Widmung zum öFW wird gemäß Art. 6, BayStrWG mit der Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle wirksam.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhal dieses Verfahrens geregelt.

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 11
für die	e Straßenbaum	aßnahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 151
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
105	<u>a) A 92</u> 126,741 (Nordseite)	öFW Fl.Nr. 1251, bestehend	a) und b) Stadt Deggendorf	Der bestehende öFW wird ab Betrkm 126,741 an die neu gebaute AS in Fahrtrichtung Landshut angepasst. Der Wirtschaftsweg verläuft dann parallel zur Entwässerungsmulde. Am Ende des öFWs bei Bau-km 0+400 (nördliche Ausfahrtsrampe) wird ein Wendehammer angelegt. Der öFW wird an die Erschließungsstraße "Kreuzäcker"	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhal dieses Verfahrens geregelt.
				angeschlossen. Die bestehende Einmündung in die GVS Rettenbach-Ringkofen wird zurückgebaut (vgl. RV-Nr. 109).	
				Der Weg wird in einer Breite von 3,00 m (zzgl. Kurvenverbreiterung) und gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau 2005 mit einer Befestigung ohne Bindemittel ausgeführt.	
				Die Änderungskosten werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen, dem Landkreis Deggendorf, im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt.	
				Die Unterhaltung des ausgebauten öFWs obliegt wie bisher der Stadt Deggendof.	
				Die Widmung zum öFW wird gemäß Art. 6, BayStrWG mit der Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle wirksam.	

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 1	1
für di	e Straßenbaumal	ßnahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 1	6
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	
106	a) A 92 126,866 (Südseite)	öFW FI.Nr. 916, bestehend	a) Stadt Plattling b) -	Der südlich der A 92 verlaufende und dann rechtwinklig nach Süden abknickende öFW wird von der neuen Anschlussstelle auf einer Länge von ca. 425 m überbaut. Als Ersatz erfolgt die Erschließung über einen neuen öffentlichen Feld- und Waldweg (vgl. RV-Nr. 104), der zukünftig parallel zum Leitungsverlauf der MD-Leitungen (vgl. RV-Nr. 407 u. 408) verläuft. Der von der Anschlusstelle überbaute Bereich wird Bestandteil der Anschlussstelle und gilt gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet. Die Änderungskosten werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen, dem Landkreis Deggendorf, im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerha dieses Verfahrens geregelt.	alb

				Regelungsverzeichnis	Unterlage	
für die	e Straßenbauma	ßnahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.:	17
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	
1 107	a) A 92 126,500 bis 126,725 (Südseite)	Parkplatz Michaelsbuch Fahrtrichtung Deggendorf, bestehend	a) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung b) -	Aufgrund der Nähe der neuen Anschlussstelle zu dem bestehenden Parkplatz Michaelsbuch, Fahrtrichtung Deggendorf, wird der Parkplatz geschlossen und zurückgebaut. Die Kosten der Maßnahme werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen, dem Landkreis Deggendorf, im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Einziehung des Parkplatzes wird mit der Sperrung wirksam.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außer dieses Verfahrens geregelt.	rhalb

126,335 Michaelsbuch Deutschland – Bundesstraßen- Wird der Parkplatz geschlossen und zurückgebaut. Kostentra gesonder	Blatt Nr.: 18 Bemerkungen 6 ren Einzelheiten zur agung werden in einer ten Vereinbarung außerhalb erfahrens geregelt.
Ifd. Nr. b) Bau-km c) Station Bezeichnung b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger 1 2 3 4 5 108 a) A 92 Parkplatz Michaelsbuch Fahrtrichtung Landshut, bis (Nordseite) Parkplatz Michaelsbuch Fahrtrichtung Landshut, bestehend Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung b) - Bio Kösten der Maßnahme werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen, dem Landkreis Deggendorf, im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt.	6 ren Einzelheiten zur agung werden in einer ten Vereinbarung außerhalb
108 a) A 92 126,335 bis 126,585 (Nordseite) Parkplatz Michaelsbuch Fahrtrichtung Landshut, bestehend Die näher Kostentra gesonder der Bundesrepublik Deutschland und dem zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen, dem Landkreis Deggendorf, im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt.	ren Einzelheiten zur agung werden in einer ten Vereinbarung außerhalb
126,335 Michaelsbuch Fahrtrichtung Landshut, bis 126,585 (Nordseite) Michaelsbuch Fahrtrichtung Landshut, bestehend bestehenden Parkplatz geschlossen und zurückgebaut. Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung bie Kosten der Maßnahme werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen, dem Landkreis Deggendorf, im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt.	igung werden in einer ten Vereinbarung außerhalb

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 11
für die	e Straßenbauma	ıßnahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 19T
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
109	b) GVS 0+395 bis 0+575	öFW FI.Nr. 1251, bestehend	a) Stadt Deggendorf b) -	Der nördlich der A 92 verlaufende und dann rechtwinklig nach Norden abknickende öFW wird von der neuen Anschlussstelle einschließlich der Einmündung in die GVS bei Bau-km 0+575 auf einer Länge von ca. 500 m überbaut.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhall dieses Verfahrens geregelt.
	(Nordseite)			Als Ersatz erfolgt die Erschließung über einen neuen öffentlichen Feld- und Waldweg (vgl. RV-Nr. 105), der-am Böschungsfuß der nördlichen Einfahrtsrampe verläuft und in einen Wendehammer endet. an die Erschließungsstraße "Kreuzäcker" angeschlossen wird.	
				Der von der Anschlusstelle überbaute Bereich wird Bestandteil der Anschlussstelle und gilt gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet.	
				Die Änderungskosten werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen, dem Landkreis Deggendorf, im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt.	

				Regelungsverzeichnis	Unterlage	11
für die S	Straßenbaumaß	snahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.:	20
lfd. Nr. b	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	
	2 0+544 bis 0+670 (Nordseite)	öFW FI.Nr. 145, bestehend	a) und b) Stadt Plattling	Aufgrund der Lage im Bereich der Einmündung der neuen Anschlussstelle in die GVS Rettenbach-Ringkofen wird die bestehende Einmündung des öFW bei Bau 0+574 zurückgebaut. Der östlich der GVS verlaufende öffentliche Feld- und Waldweg wird zukünftig ab Bau-km 0+544 nach Norden verlängert. Bis zur neuen Einmündung in die Kurt-Kerschl-Straße auf Höhe Bau-km 0+670 wird dazu der bestehende Radweg verbreitert, welcher zukünftig bei Bau-km 0+586 in den Wirtschaftsweg einmündet (vgl. RV-Nr. 111). Der Weg wird in einer Breite von 3,0 m gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau 2005 von Bau-km 0+544 bis Bau-km 0+564 mit einer Befestigung ohne Bindemittel und von Bau-km 0+578 bis 0+670 mit Befestigung in Asphaltbauweise ausgeführt. Der zwischen dem Bau-km 0+586 und Bau-km 0+670 überbaute Bereich des Radwegs wird Bestandteil des öffentlichen Feld- und Waldwegs und gilt gemäß Art. 7, Abs. 5, BayStrWG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet. Die Änderungskosten werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen, dem Landkreis Deggendorf, im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Baulastträger des ausgebauten öFWs wird die Stadt Plattling.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außer dieses Verfahrens geregelt.	halb

				Regelungsverzeichnis	3	11
für die	e Straßenbauma	aßnahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 2	21
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	
111	b) GVS 0+578 (Nordseite)	Radweg Fl.Nr 145, bestehend	a) und b) Stadt Plattling	Durch den Rückbau der bestehenden Einmündung des öFW an die GVS (vgl. RV-Nr. 112) ist bei Bau-km 0+578 auch der Radweg auf Ostseite der GVS betroffen. Zukünftig schließt der Radweg mit einer Verschwenkung nach Osten zwischen Bau-km 0+566 und Bau-km 0+586 an den nach Norden verlängerten Wirtschaftsweg (vgl. RV-Nr. 110) an. Der zwischen dem Bau-km 0+586 und Bau-km 0+670 überbaute Bereich des Radwegs wird Bestandteil des neuen öffentlichen Feld- und Waldwegs und gilt gemäß Art. 7, Abs. 5, BayStrWG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet. Der bisherige Einmündungsbereich des öFWs wird zu einem Radweg abgestuft. Die Änderungskosten werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen, dem Landkreis Deggendorf, im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhadieses Verfahrens geregelt.	al

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 1
für die	e Straßenbauma	aßnahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 2
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
200	a) A 92 127,087 b) GVS 0+375	Überführung der Scheiblerstraße über die A 92 Bauwerk K 15/1, bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	Das bestehende Bauwerk zur Überführung der GVS Rettenbach- Ringkofen über die A 92 wird durch die Maßnahme berührt. Dabei muss das Böschungspflaster am Böschungsfuß zur A 92 hin sowie das passive Schutzsystem auf dem Bauwerk selbst angepasst werden. Die Kosten der Maßnahme werden gemäß § 12 FStrG zwischen	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerha dieses Verfahrens geregelt.
				der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach- Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt.	
				Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung.	

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 11
für die	e Straßenbauma	aßnahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 237
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
300	a) A 92 127,250 (Nordseite)	Versicker- schächte DN 2000, bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	In Fahrtrichtung Landshut liegen zwei Versickerschächte, in denen das Oberflächenwasser der zum Mittelstreifen hin entwässernden Fahrbahnfläche (vgl. RV-Nr. 316) versickert wird. Diese Schächte werden mit neuen Filtersäcken nachgerüstet. Es wird ein Absetzschacht vorgeschaltet. Die Kosten für die Ergänzung der Entwässerungseinrichtungen werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhal dieses Verfahrens geregelt.

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 1
für die	e Straßenbauma	aßnahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 2
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
301	a) A 92 127,250 (Südseite)	Versicker- schacht DN 2000, bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	In Fahrtrichtung Deggendorf liegt ein Versickerschacht, in dem das Oberflächenwasser der A 92, das in die Mulde am Böschungsfuß abfließt (vgl. RV-Nr. 321), versickert wird. Dieser Schacht wird mit einem neuen Filtersack nachgerüstet. Die Kosten für die Ergänzung der Entwässerungseinrichtungen werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerha dieses Verfahrens geregelt.

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 1
für die	e Straßenbauma	aßnahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 25
fd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
302	a) A 92 127,055 (Nordseite)	Versicker- schacht DN 2000, bestehend	a) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung b) -	In Fahrtrichtung Landshut liegt ein Versickerschacht, in dem das Oberflächenwasser der zum Mittelstreifen hin entwässernden Fahrbahnfläche versickert wird. Dieser Schacht wird zurückgebaut und das Oberflächenwasser künftig durch den verlängerten Ablauf (vgl. RV-Nr.314) in das neu gebaute Absetzund Versickerbecken (vgl. RV-Nr. 312) eingeleitet. Die Kosten werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhal dieses Verfahrens geregelt.

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 1
für die	e Straßenbauma	ıßnahme:		ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 2
fd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
303	2 a) A 92 127,059 (Südseite)	Versicker- schacht DN 2000, bestehend	a) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung b) -	An vorgenannter Stelle befindet sich auf der Seite der Fahrtrichtung Deggendorf ein Versickerschacht, in dem das Oberflächenwasser der A 92, das in dem Teilsickerrohr am Böschungsfuß abfließt, versickert wird. Dieser Schacht wird zurückgebaut. Die Kosten werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhal dieses Verfahrens geregelt.

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 1
für die	e Straßenbauma	aßnahme:		ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 2
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
304	a) A 92 126,850 (Nordseite)	Versicker- schächte DN 2000, bestehend	a) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung b) -	In Fahrtrichtung Landshut liegen zwei Versickerschächte, in denen das Oberflächenwasser der zum Mittelstreifen hin entwässernden Fahrbahnfläche versickert wird. Diese Schächte werden zurückgebaut und das Oberflächenwasser künftig durch den verlängerten Ablauf (vgl. RV-Nr. 305) in das neu gebaute Versickerbecken (vgl. RV-Nr. 312) eingeleitet. Die Kosten werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhadieses Verfahrens geregelt.

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 1
für die	e Straßenbaumal	ßnahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 28
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
305	a) A 92 126,854 bis 127,035 (Nordseite)	Transportleitung DN 300, neu	a) - b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	An vorgenannter Stelle wird das Oberflächenwasser der zum Mittelstreifen hin entwässernden Fahrbahnfläche (vgl. RV-Nr. 315) über den bestehendem Ablauf DN 300 an die best. Versickerschächte (vgl. RV-Nr. 304) abgegeben. Bei Betrkm 126,885 fließt zusätzlich noch der Norüberlauf der geplanten Entwässerungsmulde von der Einfahrt im Norden (vgl. RV-Nr. 310) zu. Da die Versickerschächte entfallen, wird eine neue Transportleitung bis zum neuen Absetz- und Versickerbecken (vgl. RV-Nr. 312) gebaut. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhall dieses Verfahrens geregelt.

				Regelungsverzeichnis	•	11
für die	e Straßenbaum	aßnahme:		ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 2	29
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	
1 307	a) A 92 127,013 (Südseite)	Versicker- schacht DN 2000, bestehend	a) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung b) -	In Fahrtrichtung Deggendorf liegt ein Versickerschacht, in dem das Oberflächenwasser der A 92, das in dem Teilsickerrohr am Böschungsfuß abfließt, versickert wird. Dieser Schacht wird zurückgebaut. Die Kosten werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerha dieses Verfahrens geregelt.	al

			Regelungsverzeichnis	Unterlage 1
für die	e Straßenbaumaßnahme	ne: A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 3
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3 4	5	6
308	<u>a) A 92</u> Entwäss 127,087 der GVS	sserung a) Stadt Plattling /S Retten- Ringkofen, Deggendorf	Durch die Fahrbahnverbreiterung der GVS Rettenbach-Ringkofen (vgl. RV-Nr. 101) werden die Dämme der neuen Lage entsprechend angepasst. Das Oberflächenwasser wird wie im Bestand entsprechend der Querneigung bis zum Bau-km 0+465 nach rechts und ab dem Bau-km 0+465 nach links abgeleitet, über Bankett und Dammböschung gereinigt und breitflächig versickert. Die Kosten für die Anpassung der Entwässerungseinrichtungen werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Baulast und Unterhaltung obliegen zukünftig dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Baulastträger der Straße.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerha dieses Verfahrens geregelt.

	0 . 0 1 0 1		Regelungsverzeichnis	Unterlage 1
für di	e Straßenbaumaßnahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 3
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2 3	4	5	6
309	a) A 92 126,983 (Nordseite) b) Rampe Nord 0+060 bis 0+216 Ausfahrt Fahrtrichtung Landshut; 0+328 bis 0+410 Anschluss GVS		Das Oberflächenwasser der geplanten Ausfahrt der Anschlussstelle im Norden wird entsprechend der Querneigung, bis zum Bau-km 0+410 nach rechts über Bankett und Damm-/ Einschnittsböschung in das Absetz- und Versickerbecken (vgl. RV-Nr. 312) geleitet. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerha dieses Verfahrens geregelt.

				Regelungsverzeichnis	0	11
für die Straßenbaumaßnahme:		A 92 Landsh	Blatt Nr.:	3		
fd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	
310	a) A 92 126,924 (Nordseite) b) Rampe Nord 0+180 bis 0+291 Einfahrt Fahrtrichtung Landshut	Entwässerung der Einfahrts- rampe der An- schlussstelle im Norden (EW 3b), neu	a) - b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	Das Oberflächenwasser der geplanten Einfahrt der Anschlussstelle im Norden wird entsprechend der Querneigung nach links über Bankett und Dammböschung in eine Versickermulde abgeleitet, gereinigt und versickert. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerh dieses Verfahrens geregelt.	ha

دنه منه دنام عن	e Straßenbaumal	Onahma:	A 02 L andah	Regelungsverzeichnis	Unterlage 1
Tur ale	e Straisenbaumai	isnanme:		ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 33
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
311	a) A 92 126,911 (Südseite) b) Rampe Süd 0+117 Ausfahrt Fahrtrichtung Deggendorf	Notüberlauf DN 300, neu	a) - b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	Als Notüberlauf für die Entwässerungsmulde der Ausfahrt in Fahrtrichtung Deggendorf wird ein Durchlass DN 300 vorgesehen. Der Notüberlauf führt von dem Tiefpunkt der Entwässerungsmulde an der Westseite der Rampe zu der Versickerfläche VSF2 (vgl. RV-Nr. 326). Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhalt dieses Verfahrens geregelt.

				Regelungsverzeichnis	Unterlage	11
für die	e Straßenbaumal	ßnahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.:	34
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	
312	a) A 92 127,030 (Nordseite)	Absetz- und Versickerbecken, neu	a) - b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Betrkm 127,030 ein Absetz- und Versickerbecken angelegt. In das Becken wird das anfallende Oberflächenwasser der Einzugsflächen 1a und 1b (vgl. RV-Nr. 315 und 313) sowie der Ausfahrtsrampe der Anschlussstelle im Norden (vgl. RV-Nr. 309) geleitet. Zur Unterhaltung und Wartung der Anlage wird ein neuer Betriebsweg angelegt, der in den Verzögerungsstreifen in Fahrtrichtung Landshut mündet. Die Bemessungsgrundlagen sowie das Fassungsvermögen der Becken sind aus der Unterlage 18 ersichtlich. Die Kosten für die Anpassung der Entwässerungseinrichtungen werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außer dieses Verfahrens geregelt.	rhalb

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 11
für die	e Straßenbauma	ßnahme:		ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 35
fd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
313	a) A 92 126,853 bis 127,080 (Nordseite)	Entwässerung der A 92 Fahrtrichtung Landshut (EW 1b), bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der A 92 in Fahrtrichtung Landshut wird wie im Bestand entsprechend der Querneigung zum Mittelstreifen hin abgeleitet, über vorhandene Bordrinnen und Teilsickerrohre gesammelt und durch eine neue Ableitung (vgl. RV-Nr. 314) in das Absetz- und Versickerbecken (vgl. RV-Nr. 312) geleitet. Die Kosten für die Anpassung der Entwässerungseinrichtungen werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhall dieses Verfahrens geregelt.

				Regelungsverzeichnis	Unterlage	11
für die	e Straßenbaumaß	Inahme:		ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.:	36
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	
314	a) A 92 127,054 (Nordseite)	Leitung DN 300, neu	a) und b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	Das Oberflächenwasser der zum Mittelstreifen hin entwässernden Fahrbahnfläche der A 92 (vgl. RV-Nr. 313) wird im Bestand über einen Ablauf DN 300 an einen Versickerschacht (vgl. RV-Nr. 302) abgegeben. Da der Versickerschacht zurückgebaut wird, wird der Ablauf zukünftig in das neu gebauten Absetz- und Versickerbecken (vgl. RV-Nr. 312) erfolgen. Die Kosten für die Anpassung der Entwässerungseinrichtungen werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außer dieses Verfahrens geregelt.	halb

				Regelungsverzeichnis	<u> </u>	11
für die	e Straßenbaumal	ßnahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.:	37
fd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	
315	a) A 92 126,695 bis 126,853 (Nordseite)	Entwässerung der A 92 Fahrtrichtung Landshut (EW 1a), bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der A 92 in Fahrtrichtung Landshut wird wie im Bestand entsprechend der Querneigung zum Mittelstreifen hin abgeleitet, über vorhandene Bordrinnen und Teilsickerrohre gesammelt und durch eine neue Ableitung (vgl. RV-Nr. 305) in das Absetz- und Versickerbecken (vgl. RV-Nr. 312) geleitet. Die Kosten für die Anpassung der Entwässerungseinrichtungen werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhadieses Verfahrens geregelt.	alb

für di	e Straßenbauma	anahma:	A QQ L andsh	Regelungsverzeichnis ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Unterlage 1 Blatt Nr.: 3
Tul ul		isitatitie.		ut – Deggendon, Anschlussstelle Flattling-Mitte	Diall NI 3
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
316	a) A 92 127,080 bis 127,254 (Nordseite)	Entwässerung der A 92 Fahrtrichtung Landshut (EW 1c), bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der A 92 in Fahrtrichtung Landshut wird wie im Bestand entsprechend der Querneigung zum Mittelstreifen hin abgeleitet, über vorhanden Bordrinnen und Teilsickerrohre gesammelt und durch eine bestehende Ableitung in die Versickerschächte (vgl. RV-Nr. 300) geleitet. Die Kosten für die Anpassung der Entwässerungseinrichtungen werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhal dieses Verfahrens geregelt.

				Regelungsverzeichnis	<u> </u>	11
für di	e Straßenbaumaßna	ahme:		ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.:	39
fd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	
317	126,980 del (Südseite) rar scl	ntwässerung er Einfahrts- ampe der An- chlussstelle im üden (EW 4b), eu	a) - b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	Das Oberflächenwasser der geplanten Einfahrt der Anschlussstelle im Süden wird entsprechend der Querneigung, bis zum Bau-km 0+285 nach links über Bankett und Dammböschung geleitet, gereinigt und breitflächig versickert. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhidieses Verfahrens geregelt.	al

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 1
für die	e Straßenbaumaß	Snahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 4
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
318	a) A 92 126,948 (Südseite) b) Rampe Süd 0+152 bis 0+195 Ausfahrt Fahrtrichtung Deggendorf	Entwässerung der Ausfahrts- rampe der An- schlussstelle im Süden (EW 4a), neu	a) - b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	Das Oberflächenwasser der geplanten Ausfahrt der Anschlussstelle im Süden wird entsprechend der Querneigung nach rechts abgeleitet, über Bankett und Dammböschung gereinigt und breitflächig versickert. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhal dieses Verfahrens geregelt.

				Regelungsverzeichnis	Unterlage	11
für die	e Straßenbaumaß	snahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.:	41
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	
319	a) A 92 126,867 bis 126,905 (Südseite)	Entwässerung der A 92 Fahrtrichtung Deggendorf (EW 2c), neu	a) - b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der A 92 in Fahrtrichtung Deggendorf und dem Beginn der Ausfahrtsrampe wird entsprechend der Querneigung nach rechts über das Bankett in eine Versickermulde abgeleitet, gereinigt und versickert. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außer dieses Verfahrens geregelt.	rhalb

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 1
für die	e Straßenbauma	aßnahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 42
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
320	a) A 92 126,905 bis 127,000 (Südseite)	Entwässerung der A 92 Fahrtrichtung Deggendorf (EW 2d), neu	a) - b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	Das Oberflächenwasser der A 92 wird entsprechend der Querneigung nach rechts über das Bankett und Böschung zu der Versickerfläche VSF2 in der Anschlussstelle im Süden (vgl. RV-Nr. 326) geleitet, gereinigt und breitflächig versickert. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhal dieses Verfahrens geregelt.

				Regelungsverzeichnis	Unterlage	
für die	e Straßenbauma	ßnahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.:	43
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	
321	a) A 92 127,080 bis 127,254 (Südseite)	Entwässerung der A 92 Fahrtrichtung Deggendorf (EW 2f), neu	a) - b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	Das Oberflächenwasser der A 92 wird entsprechend der Querneigung nach rechts über Bankett und Dammböschung in eine Mulde mit Rigolenversickerung geleitet, gereinigt und versickert. Das überschüssige Wasser wird zum Versickerschacht (vgl. RV-Nr. 301) weitergeleitet. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außer dieses Verfahrens geregelt.	rhalb

				Regelungsverzeichnis	Unterlage	11
für die	e Straßenbauma	ßnahme:		ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.:	44
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	
322	a) A 92 126,533 bis 126,575 (Südseite) 126,660 bis 126,732 (Südseite)	Entwässerung der A 92 Fahrtrichtung Deggendorf (EW 2a), neu	a) - b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	Im Zuge des Rückbaus des Parkplatzes Michaelsbuch müssen auch die Entwässerungseinrichtungen angepasst werden. Hierzu wird eine neue Versickermulde angelegt, in der das Oberflächenwasser der zu entwässernden Fahrbahnfläche gereinigt und versickert wird. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außer dieses Verfahrens geregelt.	rhalb

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 11
für die	e Straßenbaumal	ßnahme:		ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 45
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
324	a) A 92 126,966 (Nordseite) b) Rampe Nord 0+150 Ausfahrt Fahrtrichtung Landshut	Notüberlauf DN 300, neu	a) - b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	Als Notüberlauf für die Versickerfläche VSF1 (vgl. RV-Nr. 328) wird ein Durchlass DN 300 zum Versickerbecken (vgl. RV-Nr. 312) hin vorgesehen. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhall dieses Verfahrens geregelt.

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 11
für die	e Straßenbaumal	ßnahme:		ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 46
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
325	a) A 92 126,965 (Südseite) b) Rampe Süd 0+130 Einfahrt Fahrtrichtung Deggendorf	Notüberlauf DN 300, neu	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen- verwaltung	Als Notüberlauf für die Versickerfläche VSF2 (vgl. RV-Nr. 326) wird ein Durchlass DN 300 zu der Innenfläche der Einfahrt hin vorgesehen. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhalt dieses Verfahrens geregelt.

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 11
für die	e Straßenbaum	aßnahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 47
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
326	<u>a) A 92</u> 126,957 (Südseite)	Versickerfläche (VSF2), neu	a) - b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	In der südlichen Zwickelfläche zwischen der A 92, der Ausfahrtsrampe und der Einfahrtsrampe in Fahrtrichtung Deggendorf wird eine Versickerfläche vorgesehen. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhall dieses Verfahrens geregelt.
				Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 11
für die	e Straßenbauma	ıßnahme:		ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 48
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
328	<u>a) A 92</u> 126,960 (Nordseite)	Versickerfläche (VSF1), neu	a) - b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	In der nördlichen Zwickelfläche zwischen der A 92, der Einfahrtsrampe und der Ausfahrtsrampe in Fahrtrichtung Landshut wird eine Versickerfläche vorgesehen. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhall dieses Verfahrens geregelt.
				Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	

für die	e Straßenbauma	?nahma:	A OO L andah	Regelungsverzeichnis	Unterlage	11
iui ale	e Straisenbaumai	snanme:		ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.:	49
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	
329	a) A 92 127,000 bis 127,080 (Südseite)	Entwässerung der A 92 Fahrtrichtung Deggendorf (EW 2e), bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	Das Oberflächenwasser der A 92 wird entsprechend der Querneigung nach rechts über Bankett und Dammböschung geleitet, gereinigt und breitflächig versickert. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außer dieses Verfahrens geregelt.	rhalb

	0. 0 :			Regelungsverzeichnis	Unterlage 1
für die	e Straßenbaumaß	Snahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 50
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
330	a) A 92 126,874 (Nordseite) b) Rampe Nord 0+162 bis 0+180 Einfahrt Fahrtrichtung Landshut;	Entwässerung der Tangetial- rampe der An- schlussstelle im Norden (EW 3a), neu	a) - b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	Das Oberflächenwasser wird entsprechend der Querneigung über Bankett und Dammböschung geleitet, gereinigt und breitflächig versickert. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhall dieses Verfahrens geregelt.

ć	00.00		A 00 ! !!	Regelungsverzeichnis	Unterlage 1
tur die	e Straßenbaumaß	snahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 5
fd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
331	a) A 92 127,063 (Nordseite) b) Rampe Nord 0+410 bis 0+435 Anschluss GVS Fahrtrichtung Landshut	Entwässerung der Einfahrts- rampe der An- schlussstelle im Norden (EW 3d), neu	a) - b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	Das Oberflächenwasser wird entsprechend der Querneigung über Bankett und Dammböschung in eine Versickermulde abgeleitet, gereinigt und versickert. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhal dieses Verfahrens geregelt.

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 11
für die	e Straßenbaumaß	Inahme:		ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 52
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
332	a) A 92 127,054 (Südseite) b) Rampe Süd 0+285 bis 0+323 Anschluss GVS	Entwässerung der Einfahrts- rampe der An- schlussstelle im Süden in diesem Abschnitt (EW 4c), neu	a) - b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	Das Oberflächenwasser wird entsprechend der Querneigung nach rechts über Bankett und Dammböschung geleitet, gereinigt und breitflächig versickert. Die Kosten für die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigem Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhalt dieses Verfahrens geregelt.
				Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 11
für die	e Straßenbaum	aßnahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 53T
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
401	a) A 92 127,056 (Beidseitig)	Gashochdruck- leitung DN 300, bestehend	a) und b) Energienetze Bayern GmbH	Im angegebenen Bereich wird im Zuge der Verbreiterung der GVS Rettenbach-Ringkofen und dem Neubau der AS Plattling-Mitte eine Gashochdruckleitung DN 300 der Energienetze Bayern Energie Südbayern Energienetze Bayern GmbH & Co. KG berührt.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhal dieses Verfahrens geregelt.
	b) GVS 0+135 bis		Eigentümer: Energie Südbayern GmbH	Die Leitung verläuft am westlichen Rand der bestehenden GVS Rettenbach-Ringkofen parallel zur Straße.	
	0+670 (Westseite)		Unterhalter: Energienetze Bayern GmbH	Sie kreuzt zwischen den Bau-km 0+360 bis 0+389 die verbreiterte A 92 Landshut – Deggendorf. Bei den Bau-km 0+262 kreuzt sie die geplante Rampe der AS Plattling-Mitte in Fahrtrichtung Deggendorf (Südrampe) und bei Bau-km 0+518 die geplante Rampe der Anschlussstelle in Fahrtrichtung Landshut (Nordrampe).	
			a) und b) Energienetze Bayern GmbH & Co. KG	Aufgrund der Fahrbahnverbreiterung der GVS Rettenbach- Ringkofen wird die Leitung von Bau-km 0+135 bis 0+310 parallel zum bestehenden MD-Kanal nach Westen auf einer Länge von ca. 200 m unter Beachtung einer Schutzstreifenbreite von 6,0 m verlegt.	
				Zusätzlich wird die Leitung im Kreuzungsbereich mit der Südrampe von Bau-km 0+240 bis 0+283 in einem Schutzrohr gesichert.	
				Im Kreuzungsbereich mit der Nordrampe (Bau-km 0+500 bis 0+575), in dem keine Verlegung der Leitung erfolgt, wird die Gasleitung ebenfalls mit einem Schutzrohr versehen.	
				Die Kostentragung der Anpassung regelt sich nach dem Straßenbenutzungsvertrag für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Bundesfernstraßen vom 17./27.04.1998.	
				Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt weiterhin der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG.	

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 1
für die	e Straßenbauma	aßnahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 5
fd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
402	<u>a) A 92</u> 127,067 (Beidseitig)	Stromleitung 20 KV, bestehend	a) und b) Bayernwerk AG Stadtwerke Plattling	Im angegebenen Bereich wird im Zuge der Verbreiterung der GVS Rettenbach-Ringkofen und dem Neubau der AS Plattling-Mitte eine Stromleitung 20 KV der Bayernwerk AG Stadtwerke Plattling berührt.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerha dieses Verfahrens geregelt.
	b) GVS 0+135			Die Leitung verläuft am westlichen Rand der bestehenden GVS Rettenbach-Ringkofen parallel zur Straße.	
	bis 0+560 (Westseite) 0+560 Bis 0+670 (Ostseite)			Sie kreuzt zwischen den Bau-km 0+360 bis 0+389 die verbreiterte A 92 Landshut – Deggendorf. Bei Bau-km 0+262 kreuzt sie die geplante Rampe der AS Plattling-Mitte in Fahrtrichtung Deggendorf (Südrampe) und bei Bau-km 0+518 die geplante Rampe der Anschlussstelle in Fahrtrichtung Landshut (Nordrampe). Bei Bau-km 0+560 kreuzt sie die GVS Rettenbach-Ringkofen.	
				Die Leitung wird gesichert und soweit erforderlich den neuen Verhältnissen in Lage und Höhe angepasst.	
				Die Kostentragung der Anpassung regelt sich gemäß der Vereinbarung über die Einräumung des Straßenbenutzungsrechts vom 20.01.2005.	
				Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG den Stadtwerken Plattling.	

				Regelungsverzeichnis	Unterlage	11
für die	e Straßenbaumaß	3nahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.:	55
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	
403	a) A 92 126,573 bis 127,258 (Nordseite)	BAB-Kabel, bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	Im angegebenen Bereich wird im Zuge der Verbreiterung der A 92 Landshut – Deggendorf und dem Neubau der AS Plattling-Mitte ein BAB-Kabel der Bundesfernstraßenverwaltung berührt. Die Leitung verläuft am nördlichen Rand der bestehenden A 92 Landshut – Deggendorf parallel zur vorhandenen Autobahn. Bei Betrkm 126,863 kreuzt die Leitung die Einfahrtsrampe in Fahrtrichtung Landshut und bei Betrkm 127,007 die Ausfahrtsrampe in Fahrtrichtung Landshut. Die Leitung wird gesichert und soweit erforderlich den neuen Verhältnissen in Lage und Höhe angepasst. Die Kosten der Maßnahme werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Deggendorf als zukünftigen Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außer dieses Verfahrens geregelt.	rhalb

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 1
für die	e Straßenbauma	aßnahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 56
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
404	a) A 92 126,750 bis 127,061 (Südseite)	Steuerkabel, bestehend	a) und b) Stadt Plattling	Im angegebenen Bereich wird im Zuge der Verbreiterung der A 92 Landshut – Deggendorf und dem Neubau der AS Plattling-Mitte ein Steuerkabel der Stadt Plattling berührt. Die Leitung verläuft zunächst am südlichen Rand der bestehenden A 92 Landshut – Deggendorf parallel zur vorhandenen Autobahn. Bei Betrkm 127,061 knickt sie ab und verläuft dann an der westlichen Seite der GVS Rettenbach-Ringkofen parallel weiter Richtung Süden. Bei Betrkm 126,998 kreuzt die Leitung die Ausfahrtsrampe in Fahrtrichtung Deggendorf und bei Betrkm 126,996 die Einfahrtsrampe in Fahrtrichtung Deggendorf. Bei Bau-km 0+263 kreuzt sie nochmals die Rampe der Anschlussstelle in Fahrtrichtung Deggendorf. Die Leitung wird ab dem Betrkm 126,890 parallel zu der Frischwasser- und Abwasserleitung (vgl. RV-Nr. 407 und 408) bis zum Bau-km 0+165 der GVS Rettenbach-Ringkofen neu verlegt. Die Kostentragung der Anpassung erfolgt nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt weiterhin der Stadt Plattling.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhalt dieses Verfahrens geregelt.

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 1
für die	e Straßenbaumaßr	nahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 5
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
405	<u>a) A 92</u> 126,750	Stromleitung 20 KV, bestehend	a) und b) Stadt Plattling	Im angegebenen Bereich wird im Zuge der Verbreiterung der A 92 Landshut – Deggendorf und dem Neubau der AS Plattling-Mitte eine Stromleitung 20 KV der Stadt Plattling berührt. Die Leitung verläuft zunächst am südlichen Rand der bestehenden A 92 Landshut – Deggendorf parallel zur vorhandenen Autobahn. Bei Betrkm 127,050 knickt sie ab und verläuft dann an der westlichen Seite der GVS Rettenbach-Ringkofen parallel weiter Richtung Süden. Bei Betrkm 126,923 kreuzt die Leitung die Ausfahrtsrampe in Fahrtrichtung Deggendorf und bei Betrkm 126,987 die Einfahrtsrampe in Fahrtrichtung Deggendorf. Bei Bau-km 0+263 kreuzt sie nochmals die Rampe der Anschlussstelle in Fahrtrichtung Deggendorf. Die Leitung wird ab dem Betrkm 126,890 parallel zu der Frischwasser- und Abwasserleitung (vgl. RV-Nr. 407 und 408) bis zum Bau-km 0+165 der GVS Rettenbach-Ringkofen neu verlegt. Die Kostentragung der Anpassung regelt sich gemäß der Vereinbarung über die Einräumung des Straßenbenutzungsrechts vom 20.01.2005. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt weiterhin der Stadt Plattling.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhal dieses Verfahrens geregelt.

	_		Regelungsverzeichnis	Unterlage 1
für die	e Straßenbaumaßnahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 58
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2 3	4	5	6
406	a) A 92 126,750 bis 127,061 (Südseite) Stromleitung 20 KV, bestehend	a) und b) Bayernwerk AG	Im angegebenen Bereich wird im Zuge der Verbreiterung der A 92 Landshut – Deggendorf und dem Neubau der AS Plattling-Mitte eine Stromleitung 20 KV der Bayernwerk AG berührt. Die Leitung verläuft zunächst am südlichen Rand der bestehenden A 92 Landshut – Deggendorf parallel zur vorhandenen Autobahn. Bei Betrkm 127,065 verbindet sie sich mit der parallel zur GVS Rettenbach-Ringkofen verlaufenden Stromleitung 20 KV (vgl. RV-Nr. 402). Bei Betrkm 126,908 kreuzt die Leitung die Ausfahrtsrampe in Fahrtrichtung Deggendorf und bei Betrkm 126,996 die Einfahrtsrampe in Fahrtrichtung Deggendorf. Die Leitung wird gesichert und soweit erforderlich den neuen Verhältnissen in Lage und Höhe angepasst. Die Kostentragung der Anpassung regelt sich gemäß der Vereinbarung über die Einräumung des Straßenbenutzungsrechts vom 20.01.2005. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhall dieses Verfahrens geregelt.

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 11
für die	e Straßenbauma	ıßnahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 59
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
407 408	a) A 92 126,750 bis 127,061 (Südseite)	Frischwasser-leitung DN 500, bestehend	a) und b) Stadt Plattling	Im angegebenen Bereich wird im Zuge der Verbreiterung der A 92 Landshut – Deggendorf und dem Neubau der AS Plattling-Mitte eine Frischwasserleitung DN 500 der Stadt Plattling berührt. Die Leitung verläuft zunächst am südlichen Rand der bestehenden A 92 Landshut – Deggendorf parallel zur vorhandenen Autobahn. Bei Betrkm 127,050 knickt sie ab und verläuft dann an der westlichen Seite der GVS Rettenbach-Ringkofen parallel weiter Richtung Süden. Bei Bau-km 0+165 kreuzt sie die GVS und verläuft an der östlichen Seite weiter Richtung Süden. Die Leitung wäre durch die Anlage der Verbindungsrampe dreimal zu kreuzen. Aufgrund der nicht zugfesten Verbindung (Tyton-Dichtung) der Leitung und der damit eingehenden Setzungsempfindlichkeit wird sie ab dem Betrkm 126,890 parallel zum angepassten Wirtschaftsweg Fl.Nr. 916 (vgl. RV-Nr. 104) bis zum Bau-km 0+165 der GVS Rettenbach-Ringkofen neu verlegt. Die Kostentragung der Anpassung erfolgt nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt weiterhin der Stadt Plattling.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhall dieses Verfahrens geregelt.

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 1
für die	e Straßenbauma	ıßnahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 60
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
4 98 407	a) A 92 126,750 bis 127,061 (Südseite)	Abwasserleitung DN 800, bestehend	a) und b) Stadt Plattling	Im angegebenen Bereich wird im Zuge der Verbreiterung der A 92 Landshut – Deggendorf und dem Neubau der AS Plattling-Mitte eine Abwasserleitung DN 800 der Stadt Plattling berührt. Die Leitung verläuft zunächst am südlichen Rand der bestehenden A 92 Landshut – Deggendorf parallel zur vorhandenen Autobahn. Bei Betrkm 127,050 knickt sie ab und verläuft dann an der westlichen Seite der GVS Rettenbach-Ringkofen parallel weiter Richtung Süden. Bei Bau-km 0+165 kreuzt sie die GVS und verläuft an der östlichen Seite weiter Richtung Süden. Die Leitung wäre durch die Anlage der Verbindungsrampe dreimal zu kreuzen. Da die Frischwasserleitung (vgl. RV-Nr. 407) wegen ihrer nicht zugfesten Verbindung (Tyton-Dichtung) und der damit eingehenden Setzungsempfindlichkeit verlegt wird, wird in diesem Zuge die Abwasserleitung mit Schächten ebenfalls parallel zum angepassten Wirtschaftsweg Fl.Nr. 916 (vgl. RV-Nr. 104) bis zum Bau-km 0+165 der GVS Rettenbach-Ringkofen neu verlegt. Die Kostentragung der Anpassung erfolgt nach bestehenden Verträgen bzw. nach bürgerlichem Recht. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt weiterhin der Stadt Plattling.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhal dieses Verfahrens geregelt.

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 11
für die	e Straßenbaumaß	Inahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 61
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
409	a) A 92 127,109 (Beidseitig) b) GVS 0+135 bis 0+670 (Ostseite)	Wasserleitung DN 250, bestehend	a) und b) Stadt Plattling	Im angegebenen Bereich wird im Zuge der Verbreiterung der A 92 Landshut – Deggendorf und dem Neubau der AS Plattling-Mitte eine Wasserleitung DN 250 der Stadt Plattling berührt. Die Leitung verläuft am östlichen Rand der bestehenden GVS Rettenbach-Ringkofen parallel zur Böschungsunterkante. Sie kreuzt zwischen den Bau-km 0+355 bis 0+392 die verbreiterte A 92 Landshut – Deggendorf. Die Leitung wird soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen in Lage und Höhe angepasst. Die Kostentragung der Anpassung regelt sich gemäß dem vorliegenden Gestattungsvertrag. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt weiterhin der Stadt Plattling.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhall dieses Verfahrens geregelt.

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 11
für di	e Straßenbaumaßr	nahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 62
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
410	127,110 I	Abwasserdruck- leitung DN 150, bestehend	a) und b) Stadt Plattling	Im angegebenen Bereich wird im Zuge der Verbreiterung der A 92 Landshut – Deggendorf und dem Neubau der AS Plattling-Mitte eine Abwasserdruckleitung DN 150 der Stadt Plattling berührt. Die Leitung verläuft am östlichen Rand der bestehenden GVS Rettenbach-Ringkofen parallel zur Böschungsunterkante. Sie kreuzt zwischen den Bau-km 0+355 bis 0+392 die verbreiterte A 92 Landshut – Deggendorf. Die Leitung wird soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen in Lage und Höhe angepasst. Die Kostentragung der Anpassung erfolgt aufgrund der Folgepflicht durch die Stadt Plattling. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt weiterhin der Stadt Plattling.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhall dieses Verfahrens geregelt.

4 /\	o Chuallaich coine - C) n a h m a :	A 00 L amalala	Regelungsverzeichnis	Unterlage	11
tur ale	e Straßenbaumaß	snanme:	A 92 Landshi	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.:	63
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	
411	a) A 92 127,105 (Beidseitig) b) GVS 0+135 bis 0+670 (Ostseite)	LWL Kabel, bestehend	a) und b) Stadt Plattling	Im angegebenen Bereich wird im Zuge der Verbreiterung der A 92 Landshut – Deggendorf und dem Neubau der AS Plattling-Mitte ein LWL Kabel der Stadt Plattling berührt. Die Leitung verläuft am östlichen Rand der bestehenden GVS Rettenbach-Ringkofen parallel zur Böschungsunterkante. Sie kreuzt zwischen den Bau-km 0+355 bis 0+392 die verbreiterte A 92 Landshut – Deggendorf. Die Leitung wird soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen in Lage und Höhe angepasst. Die Kostentragung der Anpassung erfolgt aufgrund der Folgepflicht durch die Stadt Plattling. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt weiterhin der Stadt Plattling.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außer dieses Verfahrens geregelt.	halb

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 1
für die	e Straßenbaumaß	Bnahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 64
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
412	a) A 92 127,110 (Beidseitig) b) GVS 0+135 bis 0+670 (Ostseite)	Stromleitung 1 KV, bestehend	a) und b) Bayernwerk AG Stadtwerke Plattling	Im angegebenen Bereich wird im Zuge der Verbreiterung der A 92 Landshut – Deggendorf und dem Neubau der AS Plattling-Mitte eine Stromleitung 1 KV der Bayernwerk AG Stadtwerke Plattling berührt. Die Leitung verläuft am östlichen Rand der bestehenden GVS Rettenbach-Ringkofen parallel zur Böschungsunterkante. Sie kreuzt zwischen den Bau-km 0+355 bis 0+392 die verbreiterte A 92 Landshut – Deggendorf. Die Leitung wird soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen in Lage und Höhe angepasst. Die Kostentragung der Anpassung erfolgt aufgrund der Folgepflicht durch die Bayernwerk AG Stadtwerke Plattling. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG den Stadtwerken Plattling.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhal dieses Verfahrens geregelt.

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 11
für die	e Straßenbaumaß	Snahme:		ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 65
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
413	a) A 92 127,115 (Beidseitig) b) GVS 0+135 bis 0+670 (Ostseite)	Telekommuni- kationslinie, bestehend	a) und b) Deutsche Telekom AG	Im angegebenen Bereich wird im Zuge der Verbreiterung der A 92 Landshut – Deggendorf und dem Neubau der AS Plattling-Mitte eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt. Die Leitung verläuft am östlichen Rand der bestehenden GVS Rettenbach-Ringkofen parallel zur Böschungsunterkante. Sie kreuzt zwischen den Bau-km 0+355 bis 0+392 die verbreiterte A 92 Landshut – Deggendorf. Die Leitung wird soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen in Lage und Höhe angepasst. Die Kostentragung der Anpassung erfolgt aufgrund der Folgepflicht durch die Deutsche Telekom AG. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt weiterhin der Deutschen Telekom AG.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhalt dieses Verfahrens geregelt.

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 11
für die	e Straßenbaumaß	Snahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 66T
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
414	<u>a) A 92</u> 127,113 (Beidseitig)	Gasleitung DN 160, bestehend	a) und b) Erdgas Südbayern GmbH	Im angegebenen Bereich wird im Zuge der Verbreiterung der A 92 Landshut – Deggendorf und dem Neubau der AS Plattling-Mitte eine Gasleitung DN 160 der Erdgas-Energie Südbayern GmbH Energienetze Bayern GmbH & Co. KG berührt.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhall dieses Verfahrens geregelt.
	<u>b) GVS</u> 0+135		Eigentümer: Energie	Die Leitung verläuft am östlichen Rand der bestehenden GVS Rettenbach-Ringkofen parallel zur Böschungsunterkante.	
	bis 0+670 (Ostseite)		Südbayern GmbH	Sie kreuzt zwischen den Bau-km 0+355 bis 0+392 die verbreiterte A 92 Landshut – Deggendorf.	
			Unterhalter: Energienetze	Die Leitung wird soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen in Lage und Höhe angepasst.	
			Bayern GmbH a) und b)	Die Kostentragung der Anpassung erfolgt aufgrund der Folgepflicht durch die Erdgas Südbayern Energienetze Bayern GmbH & Co. KG. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt weiterhin der Erdgas	
			Energienetze Bayern GmbH & Co. KG	Südbayern Energienetze Bayern GmbH & Co. KG.	

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 1
für die	e Straßenbauma	ßnahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 6
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
415	a) A 92 126,573 bis 127,258 (Nordseite)	KSR Schutzrohranlage, bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	Im angegebenen Bereich wird im Zuge der Verbreiterung der A 92 Landshut – Deggendorf und dem Neubau der AS Plattling-Mitte eine KSR Schutzrohranlage der Bundesfernstraßenverwaltung berührt. Die Anlage verläuft am nördlichen Rand der bestehenden A 92 Landshut – Deggendorf parallel zur vorhandenen Autobahn. Bei Betrkm 126,863 kreuzt die Leitung die Einfahrtsrampe in Fahrtrichtung Landshut und bei Betrkm 127,007 die Ausfahrtsrampe in Fahrtrichtung Landshut. Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen in Lage und Höhe angepasst. Die Kosten der Maßnahme werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem zukünftigen Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen, dem Landkreis Deggendorf, im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhal dieses Verfahrens geregelt.

				Regelungsverzeichnis	Unterlage	11
für die	e Straßenbaumaß	3nahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.:	68
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	
416	a) A 92 126,573 bis 127,258 (Nordseite)	Ausa-Kabel, bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	Im angegebenen Bereich wird im Zuge der Verbreiterung der A 92 Landshut – Deggendorf und dem Neubau der AS Plattling-Mitte das Ausa-Kabel der Bundesfernstraßenverwaltung berührt. Das Kabel verläuft am nördlichen Rand der bestehenden A 92 Landshut – Deggendorf parallel zur vorhandenen Autobahn. Bei Betrkm 126,863 kreuzt die Leitung die Einfahrtsrampe in Fahrtrichtung Landshut und bei Betrkm 127,007 die Ausfahrtsrampe in Fahrtrichtung Landshut. Das Kabel wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen in Lage und Höhe angepasst. Die Kosten der Maßnahme werden gemäß § 12 FStrG zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem zukünftigen Straßenbaulastträger der GVS Rettenbach-Ringkofen, dem Landkreis Deggendorf, im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außer dieses Verfahrens geregelt.	rhalb

			Regelungsverzeichnis	Unterlage 11
für die	e Straßenbaumaßnahme:		ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 69
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2 3	4	5	6
417	a) A 92 127,071 (Südseite) Schaltschrank, bestehend Standort Aufgelöst	a) und b) Bayernwerk AG	Im angegebenen Bereich ist im Zuge der Verbreiterung der A 92 Landshut – Deggendorf und dem Neubau der AS Plattling-Mitte ein Schaltschrank der Bayernwerk AG betroffen. Der Schaltschrank liegt bei Betrkm 127,071 unmittelbar südlich der A 92 am Böschungsfuss der bestehenden Überführung. Er wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen in Lage und Höhe angepasst. Die Kostentragung der Anpassung regelt sich gemäß der Vereinbarung über die Einräumung des Straßenbenutzungs- rechts vom 17.02./01.03.2010. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhalt dieses Verfahrens geregelt.

			Regelungsverzeichnis	Unterlage 11
für die	e Straßenbaumaßnahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 70
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station Bezeichnur	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2 3	4	5	6
418	a) A 92 127,071 (Nordseite) Schaltschrani bestehend Standort aufgelöst b) GVS 0+640 (Ostseite)	·	Im angegebenen Bereich ist im Zuge der Verbreiterung der A 92 Landshut – Deggendorf und dem Neubau der AS Plattling-Mitte ein Schaltschrank der Bayernwerk AG betroffen. Der Schaltschrank liegt bei Bau-km 0+640 der GVS Rettenbach- Ringkofen unmittelbar westlich der Grundstücksgrenze zum Grundstück 148/4. Er wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen in Lage und Höhe angepasst. Die Kostentragung der Anpassung regelt sich gemäß der Vereinbarung über die Einräumung des Straßenbenutzungs- rechts vom 20.01.2005. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhalk dieses Verfahrens geregelt.

				Regelungsverzeichnis	Unterlage 11
für die	e Straßenbaumaß	snahme:	A 92 Landsh	ut – Deggendorf, Anschlussstelle Plattling-Mitte	Blatt Nr.: 71T
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
419	a) A 92 127,110 bis 127,258 (Nordseite) b) GVS 0+400 bis 0+670 (Ostseite)	Fernmelde- leitung, bestehend	a) und b) E.ON Netz GmbH Bayernwerk AG	Im angegebenen Bereich wird im Zuge der Verbreiterung der A 92 Landshut – Deggendorf und dem Neubau der AS Plattling-Mitte eine Fernmeldeleitung der E.ON Netz-GmbH Bayernwerk AG berührt. Die Leitung verläuft zunächst am nördlichen Rand der bestehenden A 92 Landshut – Deggendorf parallel zur vorhandenen Autobahn. Bei Betrkm 127,110 knickt sie ab und verläuft dann an der östlichen Seite der GVS Rettenbach-Ringkofen parallel zur Böschungsunterkante Richtung Norden. Die Leitung wird soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen in Lage und Höhe angepasst. Die Kostentragung der Anpassung erfolgt aufgrund der Folgepflicht durch die E.ON Netz GmbH Bayernwerk AG. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt weiterhin der E.ON Netz GmbH Bayernwerk AG.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

für die Straßenbaumaßnahme:			A 92 Landsh	Unterlage 11 Blatt Nr.: 72T	
lfd. Nr.	a) Betrkm b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
420	a) A 92 127,087 (Südseite) b) GVS 0+000 bis 0+350 (Ostseite)	Stromleitung 20 KV, bestehend	a) und b) Stadtwerke Plattling	Im angegebenen Bereich wird im Zuge der Verbreiterung der A 92 Landshut – Deggendorf und dem Neubau der AS Plattling-Mitte eine Stromleitung 20 KV der Stadtwerke Plattling berührt. Die Leitung verläuft am östlichen Rand der bestehenden GVS Rettenbach-Ringkofen parallel zur Böschungsunterkante bis Bau-km 0+350. Hier folgt die 20 KV Leitung dem öFW südlich der A 92 in östlicher Richtung bis Betrkm 127,233, wo sie die A 92 in nördlicher Richtung kreuzt. Die Leitung wird soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen in Lage und Höhe angepasst. Die Kostentragung der Anpassung erfolgt aufgrund der Folgepflicht durch die Stadtwerke Plattling. Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt weiterhin den Stadtwerken Plattling.	Die näheren Einzelheiten zur Kostentragung werden in einer gesonderten Vereinbarung außerhalb dieses Verfahrens geregelt.